

Referentenentwurf zur Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

Der VDZ begrüßt die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum oben genannten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Im Fokus der Stellungnahme steht die verpflichtende Angabe zusätzlicher Daten über die europäischen Zuteilungsregeln (FAR) hinaus (§ 8 EHV 2030-Entwurf (EHV-E)).

Im Rahmen des Antrags auf kostenfreie Zuteilung fordert der Verordnungsentwurf auf Anlagenebene bzw. auf Ebene der Zuteilungselemente die Erstellung einer umfassenden Strombilanz – aufgeschlüsselt nach Importen, Exporten und Nutzung elektrischer Energie. Laut Begründung seien diese Angaben letztlich für die Benchmark-Ermittlung erforderlich. Aus Sicht des VDZ trifft dies jedoch lediglich dann zu, wenn entweder Strom produziert wird, ein Brennstoff-Benchmark Anwendung findet oder eine Austauschbarkeit von Strom und Wärme vorliegt.

Die pauschale Verpflichtung, für *alle* Anlagen bzw. Zuteilungselemente eine Strombilanz aufzustellen, ist unseres Erachtens jedoch völlig unverhältnismäßig. Für die Anlagenbetreiber in der Zementindustrie wäre damit lediglich bürokratischer Mehraufwand verbunden, ohne dass auf Seiten der Deutschen Emissionshandelsstelle eine Notwendigkeit für die Daten besteht. Zudem handelt es sich bei Strombilanzen um wettbewerblich relevante Daten, die ohne Vorliegen eines sachlichen Erfordernisses nicht verpflichtend eingefordert werden sollten. Vor diesem Hintergrund sollten sowohl § 8 Nr. 1 als auch Nr. 2 Buchstabe c EHV-E in ihrem Anwendungsbereich auf diejenigen Fälle begrenzt werden, in denen eine Strombilanz tatsächlich für die Benchmark-Ermittlung relevant ist.

Zementwerke betreiben in der Regel keine Stromerzeugung

Aus Sicht des VDZ ist die Aufstellung einer Strombilanz gerechtfertigt, wenn eine Stromerzeugung vorliegt. Der Anwendungsbereich sowohl von § 8 Nr. 1 als auch von § 8 Nr. 2 Buchstabe c EHV-E muss entsprechend begrenzt werden.

Die überwiegende Mehrheit der Zementwerke in Deutschland verfügt über keine Anlagen zur Stromerzeugung. Zwar wird üblicherweise die Funktionsweise von Notstromaggregaten durch einen regelmäßigen, temporären Testbetrieb sichergestellt. Dies als Stromerzeugung mit entsprechenden Berichtspflichten zu werten, ist jedoch angesichts der unwesentlichen Strommengen und Emissionen unseres Erachtens unverhältnismäßig. Auch in anderen Kontexten, etwa dem Stromsteuerrecht, fallen Notstromaggregate regelmäßig aus dem Anwendungsbereich gesetzlicher Regelungen heraus. Es sollte ausreichen, wenn nur diejenigen Zementwerke eine Strombilanz ihrer emissionshandelspflichtigen Anlagen melden, die auch tatsächlich Strom erzeugen.

Verein Deutscher Zementwerke e.V.

Kochstraße 6-7 10969 Berlin

Telefon: (030) 2 80 02-0 Telefax: (030) 2 80 02-250

info@vdz-online.de www.vdz-online.de

Hauptgeschäftsführer: Dr. Martin Schneider

Vereinsregister-Nr. 3236 Amtsgericht Düsseldorf

Brennstoff-Benchmark ist für deutsche Zementindustrie nicht relevant

Die Aufstellung einer Strombilanz ist aus Sicht des VDZ ebenfalls gerechtfertigt, wenn ein Brennstoff-Benchmark zur Anwendung kommt. Der Anwendungsbereich sowohl von § 8 Nr. 1 als auch von § 8 Nr. 2 Buchstabe c EHV-E muss entsprechend eingegrenzt werden.

Sowohl die Herstellung von Grauzementklinker als auch von Weißzementklinker sind mittels eigener Produkt-Benchmarks erfasst. In Einzelfällen spielen darüber hinaus die Fallback-Benchmarks für Wärme und Prozessemissionen in der Zementindustrie eine Rolle. Der Einsatz von Strom in der ETS-Anlage ist hier insofern weder für die Ermittlung der Benchmarks noch für die Plausibilisierung der Datengrundlage relevant.

Für Wärmebilanzen sehen § 8 Nr. 2 Buchstabe b und d EHV-E bereits eine Begrenzung des Anwendungsbereichs auf diejenigen Fälle vor, in denen ein Wärme-Benchmark Anwendung findet. Für Strombilanzen sollte eine analoge Einschränkung auf den Brennstoff-Benchmark erfolgen.

Austauschbarkeit von Wärme und Strom ist bei Klinkerproduktion nicht gegeben Aus Sicht des VDZ ist die Aufstellung einer Strombilanz abschließend auch gerechtfertigt, wenn eine Austauschbarkeit von Strom und Wärme gegeben ist (vgl. Anhang IV, Punkt 2.5 Buchstabe f der europäischen Zuteilungsregeln (FAR)). Der Anwendungsbereich sowohl von § 8 Nr. 1 als auch von § 8 Nr. 2 Buchstabe c EHV-E muss entsprechend eingegrenzt werden.

Für die Klinkerherstellung ist es schon allein technisch völlig ausgeschlossen, Strom anstelle von Wärme einzusetzen. Auch dieses Kriterium entfällt daher für die Zementindustrie.

Berlin, 28. Januar 2019